

RICHTLINIE 92/81/EWG DES RATES

vom 19. Oktober 1992

zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 92/12/EWG ⁽⁴⁾ enthält Bestimmungen
über das allgemeine System für verbrauchsteuerpflichtige
Waren.

Die Richtlinie 92/82/EWG ⁽⁵⁾ enthält Bestimmungen
über die Mindestsätze der Verbrauchsteuern auf
bestimmte Mineralöle.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnen-
marktes ist es wichtig, daß gemeinsame Definitionen für
alle Mineralölerzeugnisse festgelegt werden, die dem
allgemeinen Verbrauchsteuerüberwachungssystem unter-
liegen.

Es ist zweckmäßig, diese Definitionen auf die zum Zeit-
punkt des Erlasses dieser Richtlinie geltende Kombinierte
Nomenklatur zu stützen.

Es müssen bestimmte obligatorische Befreiungen auf
Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit
eingeräumt werden, fakultativ bestimmte andere Befrei-
ungen oder Ermäßigungen in ihrem Hoheitsgebiet anzu-
wenden, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen
führt.

Es ist ein Verfahren zur Genehmigung der Einführung
weiterer Befreiungen oder Ermäßigungen vorzusehen.

Es ist ein Verfahren für die Überprüfung aller Befrei-
ungen oder Ermäßigungen gemäß dieser Richtlinie vorzu-
sehen, um zu überwachen, ob sie mit dem reibungslosen
Funktionieren des Binnenmarktes auf Dauer vereinbar
sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

I. Anwendungsbereich*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser
Richtlinie eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Mine-
ralöle.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 21. 12. 1990, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 289.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Steuersätze nach
Maßgabe der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der
Verbrauchsteuersätze für Mineralöle fest.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als
Mineralöle :

- a) die Erzeugnisse des KN-Codes 2706 ;
- b) die Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20,
2707 30, 2707 50, 2707 91 00 und 2707 99 (mit
Ausnahme der KN-Codes 2707 99 30, 2707 99 50 und
2707 99 70) ;
- c) die Erzeugnisse des KN-Codes 2709 ;
- d) die Erzeugnisse des KN-Codes 2710 ;
- e) die Erzeugnisse des KN-Codes 2711, einschließlich
chemisch reines Methan und Propan, jedoch mit
Ausnahme von Erdgas ;
- f) die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 10, 2712 20 00,
2712 90 31, 2712 90 33, 2712 90 39 und 2712 90 90 ;
- g) die Erzeugnisse des KN-Codes 2713 mit Ausnahme
der harzartigen Rückstände, der gebrauchten Bleich-
erden und der säurehaltigen und basischen Rück-
stände ;
- h) die Erzeugnisse des KN-Codes 2715 ;
- i) die Erzeugnisse des KN-Codes 2901 ;
- j) die Erzeugnisse der KN-Codes 2902 11 00,
2902 19 90, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00,
2902 43 00 und 2902 44 ;
- k) die Erzeugnisse der KN-Codes 3403 11 00 und
3403 19 ;
- l) die Erzeugnisse des KN-Codes 3811 ;
- m) die Erzeugnisse des KN-Codes 3817.

(2) Die Mineralöle unterliegen, soweit für sie in der
Richtlinie 92/82/EWG keine Steuersätze festgelegt sind,
der Verbrauchsteuer, falls sie zum Verbrauch als Heiz-
oder Kraftstoff bestimmt sind oder als solcher zum
Verkauf angeboten bzw. verwendet werden. Der jeweilige
Steuersatz wird entsprechend dem Verwendungszweck in
Höhe des Satzes für einen gleichwertigen Heiz- oder
Kraftstoff festgesetzt.

(3) Außer den in Absatz 1 genannten steuerbaren
Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraftstoff oder
als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff
bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen
oder verwendeten Erzeugnisse als Kraftstoff zu besteuern.
Sonstige Kohlenwasserstoffe, mit Ausnahme von Stein-
kohle, Braunkohle, Torf oder anderen vergleichbaren
festen Kohlenwasserstoffen oder Erdgas, die zum
Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind oder als solcher
zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden, werden
mit dem Satz eines gleichwertigen Mineralöls besteuert.

Auf Steinkohle, Braunkohle, Torf oder andere vergleichbare feste Kohlenwasserstoffe oder Erdgas kann jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG eine Steuer erhoben werden.

(4) Die in Absatz 1 enthaltenen Codes der Kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 3

(1) In jedem Mitgliedstaat unterliegen Mineralöle einer spezifischen Verbrauchsteuer, die sich auf 1 000 Liter des Erzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C errechnet. Für die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die als schweres Heizöl verwendet werden, sowie für Flüssiggas und Methan errechnet sich die spezifische Steuer jedoch je 1 000 kg des Erzeugnisses.

(2) Die Mitgliedstaaten können die spezifische Verbrauchsteuer für schweres Heizöl, Flüssiggas und Methan auf einer anderen Grundlage berechnen als in Absatz 1 vorgesehen ist. In diesem Fall führen sie die Berechnung nach anteiligen Mengen durch.

Artikel 4

(1) Über die allgemeinen Vorschriften zur Definition des Steuertatbestandes und die Vorschriften für die Entrichtung der Verbrauchsteuer gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus wird die Verbrauchsteuer auf Mineralöle ferner fällig bei Eintritt eines Steuertatbestandes gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß die Verbrauchsteuer auf Mineralöle fällig wird, wenn festgestellt wird, daß eine Voraussetzung für den Endverbrauch, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes oder einer Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

(3) Der Verbrauch von Mineralölen innerhalb des Betriebsgeländes eines Mineralölherstellungsbetriebs gilt nicht als den Steueranspruch begründender Steuertatbestand, sofern der Verbrauch zu Herstellungszwecken dient.

Dient der Verbrauch jedoch herstellungsfremden Zwecken und insbesondere zum Antrieb von Fahrzeugen, so gilt dies als ein den Steueranspruch begründender Steuertatbestand.

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 6 gilt als Mineralölherstellungsbetrieb jeder Betrieb, in dem die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse hergestellt oder einem der in der zusätzlichen Vorschrift 4 zu Kapitel 27 der

Kombinierten Nomenklatur genannten besonderen Verfahren unterzogen werden.

(2) Unbeschadet der Vorschriften für die Beförderung gemäß der Richtlinie 92/12/EWG steht es den Mitgliedstaaten frei, Betriebe, in denen nur Mineralöle hergestellt werden, für die in der Richtlinie 92/82/EWG kein Steuersatz festgelegt ist, nicht als „Mineralölherstellungsbetriebe“ einzustufen.

Artikel 6

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als „Mineralölherstellung“ anzusehen :

- a) die Vorgänge, bei denen als Nebenprodukt kleinere Mengen von Mineralölen anfallen ;
- b) die Vorgänge, durch die der Verwender eines Mineralöls dessen Wiederverwendung in seinem eigenen Unternehmen ermöglicht, sofern der Betrag der für dieses Mineralöl bereits entrichteten Verbrauchsteuer nicht geringer ist als der Verbrauchsteuerbetrag, der zu entrichten wäre, wenn das wiederverwendete Mineralöl erneut der Besteuerung unterliegen würde ;
- c) das bloße Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebs oder eines Zollagers, sofern
 - i) die Verbrauchsteuer für die Bestandteile vorher entrichtet worden ist und
 - ii) der entrichtete Betrag nicht niedriger ist als der Verbrauchsteuerbetrag, mit dem das Gemisch belastet würde.

Die erste Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn für das Gemisch bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

Artikel 7

Im Falle der Änderung eines oder mehrerer Sätze der Verbrauchsteuer kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Mineralölen die Verbrauchsteuer erhöht oder gesenkt werden.

Artikel 8

(1) Über die allgemeinen Vorschriften über die steuerbefreite Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung oder Mißbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der harmonisierten Verbrauchsteuer :

- a) nicht als Kraftstoff für Motoren oder zu Heizzwecken verwendete Mineralöle ;
- b) Mineralöllieferungen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Luftfahrt“ zu verstehen, daß das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

Die Mitgliedstaaten können diese Steuerbefreiung auf Lieferungen von Flugturbinenkraftstoff (KN-Code 2710 00 51) beschränken ;

- c) Mineralöllieferungen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft (einschließlich Fischerei); hiervon ausgenommen ist die Verwendung für die private nichtgewerbliche Schifffahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, daß das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

- (2) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Mineralöle gewähren, welche unter Steueraufsicht verwendet werden :

- a) bei der Elektrizitätserzeugung und in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung ;
- b) für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt ;
- c) im Bereich des Personen- und Gütertransports im Eisenbahnverkehr ;
- d) bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte und insbesondere in bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen ;
- e) bei der Herstellung, Entwicklung, Prüfung und Wartung von Luftfahrzeugen und Schiffen ;
- f) ausschließlich bei Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie bei der Inlandsfischerei ;
- g) beim Ausbaggern von Schifffahrtsstraßen und Häfen.

- (3) Bei allen oder bestimmten der nachstehend genannten Verwendungsarten in Industrie und Gewerbe kann von den Mitgliedstaaten ferner ein ermäßigter Steuersatz gewährt werden für Gasölkraftstoff und/oder Flüssiggas und/oder Methan und/oder Kerosin, die unter Steueraufsicht verwendet werden, sofern der Mindestsatz, der in der Richtlinie 92/82/EWG über die Annäherung

der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle festgelegt ist, nicht unterschritten wird :

- a) ortsfeste Motoren ;
- b) Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden ;
- c) Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

- (4) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, weitere Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen aus besonderen politischen Erwägungen zu gewähren.

Mitgliedstaaten, die eine solche Maßnahme einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen oder erforderlichen Informationen. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats über die vorgeschlagene Maßnahme.

Die vorgeschlagene Steuerbefreiung oder Ermäßigung gilt als vom Rat genehmigt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der in Unterabsatz 2 genannten Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat beantragt hat, daß der Rat mit dieser Frage befaßt wird.

- (5) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in Absatz 4 genannten Befreiungen oder Ermäßigungen — insbesondere unter dem Aspekt des fairen Wettbewerbs, wegen einer Verzerrung des Funktionierens des Binnenmarktes oder aufgrund der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft — nicht länger aufrechterhalten werden können, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt einstimmig über diese Vorschläge.

- (6) Der Rat prüft auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1996 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die vorgenannten Befreiungen oder Ermäßigungen und entscheidet auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig darüber, ob sie ganz oder teilweise aufzuheben, zu ändern oder auszuweiten sind.

- (7) Der Rat prüft bis zum 31. Dezember 1997 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die Befreiungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b), wobei er den durch diese Transportmittel verursachten externen Kosten und den Auswirkungen auf die Umwelt Rechnung trägt, und befindet auf Vorschlag der Kommission über eine etwaige Streichung oder Änderung dieser Befreiungen.

- (8) Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die in Absatz 4 genannten Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen im Wege einer Verbrauchsteuerrückzahlung zu verwirklichen.

III. Kontrolle

Artikel 9

Bis zum 31. Dezember 1992 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gemeinschaftsvorschriften für die Färbung und Kennzeichnung der Mineralöle fest, die als Heizstoff oder als Kraftstoff Gegenstand einer Verbrauchsteuerbefreiung oder -ermäßigung sind.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. COPE